1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 W i e n

Datum: 1 6. MAI 1988

Verteilt 17. Mai 1988 groh

Wien, am

1988 05 13

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.221/01-I 1/88

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über./. mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen
werden (Gebührengesetz-Novelle 1988).

Der Bundesminister: Dipl.Ing. Riegler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK OSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion II, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 1015 W i e n

Wien, am

1988 05 13

thr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11 0502/1-IV/11/88 vom 25. März 1988 11.221/01-I 1/88

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988) keine Einwendungen bestehen.

Zu Art. I Z 1 des Entwurfes wird jedoch bemerkt, daß Anträge betreffend Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privat-wirtschaftsverwaltung des Bundes (also auch die unter vorwiegend agrarpolitischen Gesichtspunkten durchgeführten Aktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich Wohn- und Wirtschaftsbauten und des Landarbeitereigenheimbaues) nicht Eingaben gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 sind.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister: Dipl.Ing. Riegler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!